

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Sø- og Handelsret, Kopenhagen, vom 22. Oktober 1991 in dem Rechtsstreit Danske Mejeriers Fællesorganisation gegen Kraft Foods A/S

(Rechtssache C-53/93)

(93/C 91/10)

Das Sø- og Handelsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß des Sø- og Handelsret vom 22. Oktober 1991, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. März 1993, in dem Rechtsstreit Danske Mejeriers Fællesorganisation gegen Kraft Foods A/S um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾ bei ihrer Vermarktung enthaltene Bezugnahme auf „zusammengesetzte Erzeugnisse“ so zu verstehen, daß damit sowohl Erzeugnisse gemeint sind, bei denen es sich ursprünglich um Milcherzeugnisse handelt, denen jedoch später andere Bestandteile hinzugefügt werden (z. B. Joghurt, dem Erdbeeren zugefügt werden), als auch andere Lebensmittel, bei denen ein Milcherzeugnis einen nach der Menge oder nach der charakteristischen Eigenschaft, die das Milcherzeugnis den Lebensmitteln gibt — z. B. Geschmack, Farbe oder Konsistenz —, wesentlichen Teil darstellt?
2. Ist die in Artikel 2 Absatz 3 enthaltene Voraussetzung „bei denen kein Bestandteil einen beliebigen Milchbestandteil ersetzt oder ersetzen soll“ erfüllt, wenn das zusammengesetzte Erzeugnis einen Fettbestandteil enthält, der nicht aus Milch oder Milcherzeugnissen stammt?
3. In welchem Zeitpunkt — Herstellung oder Verkauf — muß das zusammengesetzte Erzeugnis gemäß Artikel 2 Absatz 3 die technischen Anforderungen erfüllen, die nach nationalem Recht an die Verwendung der Bezeichnung für das betreffende Milcherzeugnis geknüpft werden können?
4. Ist die Ausnahmenvorschrift des Artikels 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung so zu verstehen, daß sie ausschließlich andere Erzeugnisse als Milcherzeugnisse, vgl. Artikel 2 Absatz 2, und zusammengesetzte Erzeugnisse, vgl. Artikel 2 Absatz 3, erfaßt?
5. Ist es verboten, eine Produktbezeichnung zu verwenden, die eine Milch- oder Milcherzeugnisbezeichnung

enthält und die nicht im Verzeichnis der unter Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 fallenden Erzeugnisse, vgl. Artikel 4, ausgeführt ist, soweit es nicht um ein Milcherzeugnis oder ein zusammengesetztes Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 Absätze 2 und 3 geht?

6. Sofern Frage 5 verneint wird, wird um Beantwortung der folgenden Frage ersucht:

Findet Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung auf ein Salatdressing Anwendung, bei dem es sich ursprünglich nicht um ein Milcherzeugnis handelt, dem jedoch Crème fraîche oder Joghurt hinzugefügt sind?
7. Verstößt es gegen die Verordnung, wenn die Bezeichnungen Crème fraîche oder Joghurt nach nationalem Recht Milcherzeugnissen vorbehalten sind, die angesäuert sind und im Verkaufszeitpunkt eine bestimmte Zahl von Mikroorganismen in vermehrungsfähiger Form enthalten?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal du travail Brüssel vom 24. Februar 1993 in dem Rechtsstreit Zoubir Yousfi gegen Belgischer Staat, vertreten durch den Minister für soziale Integration, Gesundheit und Behindertenpolitik

(Rechtssache C-58/93)

(93/C 91/11)

Das Tribunal du travail Brüssel ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 24. Februar 1993, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 5. März 1993, in dem Rechtsstreit Zoubir Yousfi gegen Belgischer Staat, vertreten durch den Minister für soziale Integration, Gesundheit und Behindertenpolitik um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Fallen die belgischen Rechtsvorschriften über Beihilfen für Behinderte (Gesetz vom 27. Februar 1987) in den sachlichen Anwendungsbereich des Artikels 41 Absatz 1 des im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates⁽¹⁾ geschlossenen, am 27. April 1976 in Rabat unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko?
2. Ist, falls die erste Frage bejaht wird, diese Regelung im nationalen Recht unmittelbar anwendbar?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 1.